

Zweckverband Erholungs- und Freizeitzentrum Schwarzachtalseen

Haus- und Badeordnung für den Badesee

§ 1

Geltungsbereich

Die Haus- und Badeordnung gilt für den Badesee mit Liegewiese, die Uferanlage und die Grillstelle im Bereich der Schwarzachtalseen.

§ 2

Zweck und Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der Anlagen (siehe § 1), einschließlich der Ein- und Ausgänge.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten der Anlagen erkennen die Gäste diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen des Betreibers an.
3. Das Aufsichtspersonal übt das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Gäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden. Darüber hinaus kann je nach Schwere des Verstoßes ein zeitlich befristetes oder dauerhaftes Hausverbot durch den Zweckverbandsvorsitzenden oder dessen Beauftragte ausgesprochen werden.
4. Bei Vereins- und Gruppenveranstaltungen sind die Vereins- oder Übungsleiter für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zuständig.

§ 3

Zutritt zu den Badeanlagen

1. Die Benutzung des Badesees steht während der Öffnungszeiten grundsätzlich allen Personen frei, wenn sich nicht aus den nachfolgenden Regelungen Beschränkungen ergeben.
2. Der Zutritt und Aufenthalt ist Personen nicht oder nur unter besonderen Voraussetzungen gestattet, die
 - a) unter Einfluss berauschender Mittel stehen;
 - b) Tiere mit sich führen;
 - c) an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit oder an offenen Wunden leiden. Den Personen ist es gestattet, durch ärztliches Attest die fehlende Übertragungs- oder Infektionsgefahr ihrer Erkrankung nachzuweisen.
 - d) aufgrund körperlicher Verfassung oder geistiger Behinderung nicht in der Lage sind, sich ohne fremde Hilfe sicher fortzubewegen oder an- und ausziehen. In Begleitung einer die Defizite ausgleichenden Person, die dafür die Verantwortung übernimmt und tragen kann, ist der Zutritt und die Nutzung jedoch erlaubt.
 - e) Kinder, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen das Bad und seine Einrichtungen nur in Begleitung eines verantwortlichen Erwachsenen benutzen.
3. Veranstaltungen von Vereinen, Schulklassen und anderen geschlossenen Gruppen für Training, Unterricht oder sonstigen Zwecken sowie die Nutzungen für eigene gewerbliche oder erwerbswirtschaftliche Zwecke (z.B. Schwimmunterricht) sind nur mit schriftlicher Genehmigung/Vereinbarung des Betreibers zulässig. Es gelten dann zusätzliche Bestimmungen.

§ 4

Öffnungs- und Benutzungszeiten

1. Die Öffnungszeiten werden am Badesee durch Aushang bekannt gegeben und sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung.
2. Am Badesee ist während der Freibadsaison (in der Regel 15. Mai bis 15. September) bei guter Witterung Aufsichtspersonal von 09.00 Uhr bis 19.00 Uhr anwesend. Bei schlechter Witterung steht das Aufsichtspersonal nicht zur Verfügung. Die Benutzung des Badesees erfolgt immer auf eigene Gefahr; eine Haftung des Betreibers ist ausgeschlossen, wenn sie nicht auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung, im Falle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit auf einfacher Fahrlässigkeit beruht.
Bei Anwesenheit der Aufsicht ist die Flagge des Zweckverbandes Schwarzachtalseen gehisst.
3. Der Grillplatz darf während der Freibadsaison nur gegen Voranmeldung bei der Badeaufsicht oder dem Platzwart in der Zeit von 09.00 Uhr bis 22.00 Uhr benutzt werden. Für die Zulassung der Nutzung ist der Badeaufsicht/dem Platzwart jeweils eine verantwortliche Person zu benennen. Außerhalb der Freibadsaison hat die Voranmeldung beim Rathaus Ertingen zu erfolgen.

§ 5

Badekleidung

Die Benutzung des Badesees ist nur in allgemein üblicher Badebekleidung erlaubt.

§ 6

Benutzung der Anlage

1. Die Anlagenbenutzung darf keine Gefährdung der eigenen Person und anderer Personen verursachen. Insbesondere ist es nicht gestattet:
 - a) andere Personen unterzutauchen oder in den Badesee zu stoßen,
 - b) das Hineinspringen von den Steganlagen und von den Uferböschungen
 - c) das Werfen von Steinen und sonstigen gefährlichen Gegenständen
2. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung entgegenwirkt.
Insbesondere sind sexuelle Belästigungen, z. B. durch anzügliche Gesten, Äußerungen und körperliche Annäherungen, untersagt.
Untersagt ist u.a.:
 - a) das Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser,
 - b) das Wegwerfen von Abfällen, Glas oder sonstigen scharfen Gegenständen auf den Boden,
 - c) das Mitführen von Tieren
 - d) das Befahren der Anlage mit Fahrrädern, Mopeds, Motorrädern und Autos
 - e) Belästigung anderer Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele
 - f) Ruhestörendes Lärmen. Hierzu gehört auch der Betrieb von Tonwiedergabe-, Rundfunk- und Fernsehgeräten und Musikinstrumenten;
 - g) das Abbrennen von Lagerfeuern außerhalb der ausgewiesenen Grillstellen;
 - h) Fotografieren, Ablichten, Filmen (auch durch Fotohandy) fremder Personen ohne deren Einwilligung. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen außerdem der vorherigen Genehmigung des Badebetreibers.

3. Die Badeeinrichtungen und der Grillplatz sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhaft Verunreinigungen kann ein besonderes Reinigungsentgelt erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach dem Aufwand festgelegt wird.

4. Fahrräder und Motorfahrzeuge sind außerhalb des Badgeländes auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

§ 7 Spiel- und Sportgeräte

Ballspiele und andere sportliche Aktivitäten dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden. Das Benutzen der Spielgeräte geschieht auf eigene Gefahr und ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet.

§ 8 Fundgegenstände

Gegenstände, die am Badesee gefunden werden, sind bei der Badeaufsicht abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 9 Haftung

Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften - außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit - nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen der in die Anlage eingebrachten Sachen sowie der auf dem Parkplatz des Sees abgestellten Fahrzeuge.

Für höhere Gewalt und Zufälle sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt sofort in Kraft.

Ertingen, 15.07.2010
Alexander Leitz, Vorstandsvorsitzender